

*Der Präsident*

An die  
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Kiel, 8. November 2013

per E-Mail

**Stellungnahme zu Gesetzentwürfen der Landesregierung und der Fraktion der CDU zur Änderung des Sparkassengesetzes (Drucksachen 18/421 und 18/1135)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den o.g. Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu können. Von dieser Möglichkeit machen wir gerne Gebrauch und geben die folgende Stellungnahme ab.

Aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 18/1135) wird ein klares politisches Leitbild für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen im Lande deutlich. Danach sollen die Sparkassen vorwiegend am Allgemeinwohl orientiert sein, einem strengen Örtlichkeitsprinzip folgen und sowohl für die Bevölkerung als auch für die öffentliche Hand flächendeckend im Land Kredite und Finanzdienstleistungen anbieten. Folgerichtig wird der Kreis derjenigen, die sich am Stammkapital der öffentlich-rechtlichen Sparkassen beteiligen können, auf Städte, Gemeinden, Kreise und Zweckverbände sowie andere öffentlich-rechtliche Sparkassen aus Schleswig-Holstein beschränkt, die selbst an diese Prinzipien gebunden sind. Darüber hinaus soll sich bei besonderen Belastungssituationen oder zur Ablösung von stillen Einlagen auch der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein mit Mitteln der schleswig-holsteinischen oder bundesweiten Sparkassenorganisationen vorübergehend am Stammkapital beteiligen können.

Das beschriebene politische Leitbild bedeutet in der Tendenz eine Rückbesinnung auf das ursprüngliche Selbstverständnis kommunaler Sparkassen. Es schränkt in den letzten Jahren auch bei den öffentlich-rechtlichen Sparkassen zu beobachtende Entwicklungen ein, die Geschäftstätigkeit über die traditionellen Geschäftsfelder hinaus auszudehnen. Eine erfolgreiche Durchsetzung dieser Zielvorstellung erfordert daher nach unserer Einschätzung auch ein konsequentes Einwirken der Träger, Auf-

sichtsgremien und der Sparkassenaufsicht auf die geschäftspolitischen Entscheidungen der Sparkassenvorstände.

Die hinter dem Gesetzentwurf der Landesregierung stehende Strategie für die künftige Ausrichtung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen im Lande ist bei konsequenter Umsetzung politisch durchaus vertretbar. Sie führt jedoch unweigerlich zu Folgewirkungen, über die sich der Gesetzgeber bei der notwendigen Richtungsentscheidung im Klaren sein muss:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung bietet keine Lösungsmöglichkeiten, wie die in der Gesetzesvorlage und im Bericht der Landesregierung vom 05.11.2013 (Drucksache 18/1215) dargestellten Belastungen und Herausforderungen der schleswig-holsteinischen Sparkassen durch zusätzliche Kapitaleinlagen bewältigt werden können. Von den Beteiligten, die sich nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung am Stammkapital der öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Schleswig-Holstein beteiligen können, ist eine Kapitaleinlage in nennenswerter Höhe nicht aufzubringen. Die finanzielle Situation der schleswig-holsteinischen Kommunen und kommunalen Zweckverbände als Träger oder Beteiligte am Stammkapital der Sparkassen erlaubt keine zusätzlichen Einlagen. Sie müssten solche Mittel selbst über Kredite finanzieren. Damit scheiden sie als mögliche Kapitalgeber aus. Nur einige öffentlich-rechtliche Sparkassen in Schleswig-Holstein sind derzeit in der Lage, die für ihren eigenen Geschäftsbetrieb notwendigen Kapitalanforderungen zu erfüllen. Sollten sie überhaupt über eine darüber hinausgehende Kapitalausstattung verfügen, so werden sie diese voraussichtlich eher in eine Ausweitung des eigenen Geschäftsbetriebes investieren als sie anderen unterkapitalisierten Sparkassen zur Verfügung zu stellen. Auch der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein verfügt lediglich zur Abwendung von gravierenden Notlagen über nennenswerte Mittel, so dass er ebenfalls als Kapitalgeber ausscheidet. Insofern geht auch die Erhöhung der Beteiligungsmöglichkeiten auf bis zu 49 Prozent ins Leere.

Unter den Rahmenbedingungen des Gesetzentwurfes der Landesregierung halten wir deshalb ein Zukunftsszenario für die weitere Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen im Lande für wahrscheinlich, das durch folgende Elemente gekennzeichnet ist:

- Kapitalschwächere Sparkassen werden mit kapitalstärkeren Sparkassen fusionieren.
- Zur Hebung der notwendigen Synergieeffekte und Kostensenkungspotenziale werden in den fusionierten Sparkassen Arbeitsplätze und Standorte in der Fläche abgebaut.
- Um die notwendigen Kapitalanforderungen zu erfüllen, werden viele Sparkassen ihr Aktiv-Geschäft (d.h. die Vergabe von Krediten) zurückführen müssen.

Auch in diesem Szenario, das durch die Rahmenbedingungen des Gesetzentwurfes herbeigeführt wird, wird es weiterhin starke öffentlich-rechtliche Sparkassen in kommunaler Trägerschaft in Schleswig-Holstein geben. Ihre Präsenz in der Fläche durch wohnortnahe Geschäftsstellen, die Zahl der Mitarbeiter und die Marktanteile im Kreditgeschäft und bei anderen Finanzdienstleistungen werden jedoch spürbar zurückgehen. Wir gehen davon aus, dass die zurückgehende Marktpräsenz der Sparkas-

sen ausgeglichen werden wird durch andere Bankengruppen (insbesondere aus dem Genossenschaftsbereich) und nicht ortsgebundene Online-Angebote. Eine Gefahr für die flächendeckende Versorgung des Landes mit Bankdienstleistungen befürchten wir nicht, es wird jedoch Verschiebungen zwischen den Anbietern zu Lasten der Sparkassen geben.

Die einzige Alternative zu diesem Szenario stellt die Eröffnung von Möglichkeiten dar, auch anderen Sparkassen, die sich nicht in kommunaler Trägerschaft befinden und/oder außerhalb von Schleswig-Holstein ansässig sind, eine Beteiligung am Stammkapital der öffentlich-rechtlichen Sparkassen zu erlauben. In diesem Fall ergibt sich eine Mischung von Sparkassen unterschiedlicher Rechtsform und Trägerschaft. Diese Mischung unterschiedlichster Sparkassenstrukturen wird in der Praxis seit Jahr und Tag unter dem Dach der Sparkassen- und Giroverbände gelebt, ohne dass der Bevölkerung oder den Kunden die Unterschiede zwischen den Sparkassen bewusst würde.

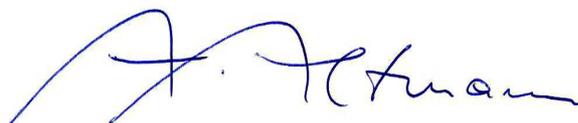
Eine solche Alternativlösung war nach dem bis Ende 2012 geltenden Sparkassengesetz in Schleswig-Holstein möglich. Anfang 2013 hat der Landesgesetzgeber diese Option wieder rückgängig gemacht, weil er befürchtete, dass die Beteiligungsmöglichkeit am Stammkapital für nicht-kommunale Sparkassen ein Einfallstor für private Investoren darstellen könnte, nach Europarecht eine eigene Beteiligung an den kommunalen Sparkassen zu erzwingen. Wie realistisch diese Gefahr tatsächlich ist, können wir nicht einschätzen. Für eine fundierte Beurteilung fehlt uns die fachjuristische Kompetenz. Nach unserer Einschätzung ist diese Frage jedoch bislang noch nicht gründlich genug untersucht worden.

Wir regen deshalb an, bei ausgewiesenen unabhängigen Experten ein Fachgutachten in Auftrag zu geben, um die Möglichkeiten und Grenzen des Landesgesetzgebers bei der Gestaltung des Beteiligungsrechts an den öffentlich-rechtlichen Sparkassen auszuloten. Nur wenn es hierzu eine belastbare Entscheidungsgrundlage gibt, kann gründlich abgewogen werden, welche Zukunftsperspektive für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Schleswig-Holstein die größeren Vorteile verspricht.

Gerne sind wir bereit, unsere Auffassung im mündlichen Vortrag und weiterführenden Diskussionen zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



(Dr. Aloys Altmann)  
Präsident